

Effekten einzulegen. Die Effekten sind so gut zu verpacken und zu verschnüren, daß während des Transports oder bei Zwischenaufenthalten keine Gegenstände entnommen oder in Verlust geraten können. Alle Gepäckstücke sind zu verplomben. Eine Ausnahme bilden die Beutel mit den Gegenständen, welche die Verhafteten bzw. Strafgefangenen während des Transports bei sich führen dürfen oder bei sich führen müssen.

Die Nummer der Plombenzange ist auf dem Transportbegleitschein einzutragen. Es sind nur solche Plomben zu verwenden, von denen die Nummer der Plombenzange vollständig abzulesen ist, damit die aufnehmende UHA oder StVE bzw. das JH kontrollieren kann, daß die Gepäckstücke während des Transports oder bei Zwischenaufenthalten nicht unberechtigt geöffnet und mit einer anderen Plombenzange neu verplombt worden sind. Außerdem ist auf dem Transportbegleitschein und auf dem Effektenanhänger zu vermerken, ob in das Gepäck ein Werteffektenbeutel eingepackt wurde.

Jedes Gepäckstück ist mit einem Effektenanhänger bzw. -aufkleber zu versehen. Die Effektenanhänger bzw. -aufkleber sind, wenn die Gepäckstücke für den Transport zusammengestellt sind, mit den Transportbegleitscheinen bzw. mit der Verlegungsliste gewissenhaft zu vergleichen, damit das Gepäckstück den gleichen Weg wie der zu Transportierende nimmt. Erfahrungsgemäß bereitet das Auffinden fehlgeleiteter Gepäckstücke viel zusätzliche Arbeit und kann, wenn nicht **unverzüglich** geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, zum Verlust der Effekten und zu berechtigten Ansprüchen auf Schadenersatz führen.

Außerhalb der verschnürten und verplombten Gepäckstücke haben die zu transportierenden Verhafteten bzw. Strafgefangenen, ordnungsgemäß und hygienisch in Plaste- oder Stoffbeuteln verpackt, die Transportverpflegung und ggf. andere Lebensmittel sowie das Wasch- und Zahnputzzeug bei sich zu führen. Im Interesse der Ordnung und Sicherheit ist darauf hinzuweisen, daß die Verhafteten bzw. Strafgefangenen während des Transports andere Gegenstände, wie z. B. Rasierklingen, Streichhölzer und Feuerzeuge, Messer, Kugelschreiber, Uhren, Bargeld o. ä. **keinesfalls** im Besitz haben dürfen.

Die Sachbearbeiter für Effekten dürfen bei der Vorbereitung von Transporten nicht nur die verwaltungstechnische Seite sehen, sondern müssen sich auch für Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit und Hygiene im Zusammenhang mit Transporten verantwortlich fühlen.

Ob der aufnehmenden UHA oder StVE bzw. dem JH die gesamte Gefangenenakte und sämtliche Karteikarten oder nur bestimmte